

Städtebauliches Förderprogramm



für die
historischen
Ortskerne
der Stadt
Stadtallendorf



Informationen zur Bezuschussung von Privatmaßnahmen im Rahmen des städtebaulichen Förderprogramms für die historischen Ortskerne der Stadt Stadtallendorf

Zur nachhaltigen funktionalen Belegung und strukturellen Aufwertung der historischen Ortskerne im Stadtgebiet der Stadt Stadtallendorf sind Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Gebäuden und Verbesserungen des Wohnumfeldes notwendig.

Gefördert werden:

- die fachliche Projektberatung für Sanierungs-, Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen an Gebäuden und Freiflächen

darüber hinaus

- Baumaßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung mit dem Zweck der Erhaltung
- Ordnungsmaßnahmen zur funktionalen Neuordnung und Verbesserung
- Maßnahmen zur Gestaltung und funktionalen Aufwertung von Freiflächen

Förderfähige Maßnahmen an Gebäuden und Freiflächen



Fördervoraussetzungen und Förderumfang

- Kostenfreie, fachliche Beratung
- Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 25 % der förderfähigen Kosten pro Gebäude und Freiflächenprojekt, höchstens jedoch 15.000 €
- Maßnahmen können in Eigenleistung erbracht werden. Die entstehenden Materialkosten sind förderfähig. Die Anteilsfinanzierung beträgt hierbei 40 % der förderfähigen Materialkosten, höchstens jedoch 15.000 €
- Die Mindestinvestitionssumme einer förderfähigen Maßnahme beträgt 5.000 €
- Förderfähige Kosten sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen
- Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Kosten, wenn der Förderempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann
- Es sind nur solche Maßnahmen förderfähig, für die eine denkmalschutzrechtliche sowie gegebenenfalls eine baurechtliche Genehmigung vorliegen
- Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur für Maßnahmen innerhalb der örtlichen Fördergebiete
- Eine Förderung für Maßnahmen außerhalb der örtlichen Fördergebiete kann in begründeten Einzelfällen bei Gebäuden von kulturhistorischer Bedeutung erfolgen
- Im Zeitraum der Durchführung des Dorferneuerungsprogramms werden keine Maßnahmen in Stadtteil Hatzbach gefördert

Antragsverfahren und Bewilligung

- Der Antrag ist beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf zu stellen
- Die Inanspruchnahme der kostenfreien fachlichen Beratung ist Voraussetzung für die Antragstellung
- Die Verwaltung der Stadt Stadtallendorf prüft die Förderwürdigkeit des beantragten Vorhabens
- Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Die Förderzusage erfolgt durch schriftliche Zuschussbewilligung
- Eine Förderbewilligung ist nur möglich, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Förderrichtlinien besteht nicht
- Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt nach Eingang
- Die Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme für die beantragte Maßnahme ist möglich
- Die Förderbewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bewilligungsbescheids mit der Maßnahme begonnen wird

Förderempfänger

Zuwendungsempfänger sind private Träger (natürliche u. juristische Personen und Personengemeinschaften des priv. Rechts).

Ansprechpartner

Für die Beratung



Planungsbüro Dr. Buchenauer
Großseelheimer Straße 8
35039 Marburg

Telefon/Fax: 06421/47673

Email:

planungsbuerodrbuchenauer@yahoo.de

Für das Antragsverfahren



Magistrat der Stadt Stadtallendorf
Bahnhofstraße 2
35260 Stadtallendorf

Fachbereich 4 - Bau und
Umwelt/Grundstücksangelegenheiten

Herr Hütten

Telefon 06428 / 707-300

Email: klaus.huetten@stadtallendorf.de

Frau Rupp

Telefon 06428 / 707-322

Email: heike.rupp@stadtallendorf.de

Fax 06428 / 707-400

www.stadtallendorf.de